



Hausärztinnen- und Hausärzteverband Thüringen

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gliederung

1. Der Verein führt den Namen Hausärztinnen- und Hausärzteverband Thüringen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Gotha und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Eisenach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Als Landesverband Thüringen ist er Mitglied im Deutschen Hausärzteverband.
5. Der Verband kann sich regional gliedern.

§ 2 - Ziel und Aufgaben

Der Berufsverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Seine Aufgaben sind:

1. Die Vertretung der Fachärzte für Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte und hausärztlich tätigen Ärzte im Freistaat Thüringen.
2. Wahrnehmung und Förderung der berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der unter 1. genannten Ärzte innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft.
3. Förderung der allgemeinmedizinischen und hausärztlichen Weiterbildung und Fortbildung, Forschung und Lehre.
4. Der Berufsverband ist berechtigt, sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Aufgaben durchzuführen. Er kann sich an Körperschaften beteiligen bzw. sonstige Rechtsverhältnisse mit diesen begründen, soweit dies zur Erreichung des Verbandszwecks sinnvoll erscheint.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können Fachärzte für Allgemeinmedizin, hausärztlich tätige andere Fachärzte und Praktische Ärzte, sowie Ärzte in entsprechender Weiterbildung dazu sein, auch nach Beendigung solcher Tätigkeit durch Berufsaufgabe.

3. Außerordentliche Mitglieder können Studenten mit Interesse an hausärztlichen allgemeinmedizinischer Tätigkeit werden.

4. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Ziele des Verbandes verdient gemacht haben.

5. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verband damit unterstützen wollen.

6. Beitrittserklärungen nach 2., 3. und 5. sind an den Vorstand zu richten, der satzungsgemäß über die Aufnahme entscheidet.

7. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand eingereicht werden, sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Formellen Ausschluss
- Streichung

Der Austritt erfolgt nach dreimonatiger Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres.

2. Der formelle Ausschluss erfolgt bei:

- rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Approbation
- bei groben Verstößen gegen die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit

3. Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss bedarf einer 2/3- Mehrheit. Eine Berufung des Betroffenen hat aufschiebende Wirkung.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Pflichten verloren.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Ehrenmitglieder und kooptierte Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

d) vier Beisitzern, wobei ein Beisitzer zum Schriftführer ernannt wird

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten.

3. Der Vorstand hat die Aufgabe:

a) durch seinen Vorsitzenden oder in Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

b) Die laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen

c) Die Mitgliederversammlung vorzubereiten

d) Anstellungsverträge abzuschließen

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Die Einberufung durch den Vorsitzenden erfolgt schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder Email-Schreiben mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Nennung von Tagungszeit, Tagungsort und einer Tagesordnung.

6. Scheidet im Lauf der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes gleich aus welchem Grund aus diesem aus, so muss innerhalb von 12 Monaten eine Nachwahl stattfinden.

§ 8 - Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

1. Die Mitgliederversammlung hat über folgende Aufgaben zu beschließen:

- a) berufs- und standespolitische Angelegenheiten
- b) gesundheitspolitische Angelegenheiten
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Haushaltplan des Vereins
- g) Satzungsfragen (Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- h) Fragen der Geschäftsordnung
- i) Wahl der Revisionskommission (1 Vorsitzender - 2 Stellvertreter)
- j) Wahl der Delegierten
- k) Wahl des Schatzmeisters
- l) Programm und Besetzung der Ausschüsse
- m) Berufung gegen den Vereinsausschluss
- n) Wahl der Ehrenmitglieder
- o) Auflösung des Vereins
- p) Einsetzen des Wahlausschusses

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Mit Stimmengleichheit können keine Beschlüsse gefasst werden.

3. Bei Beschlüssen über Finanzfragen des Vereins muss der Schatzmeister anwesend sein. Kontenbewegungen der Vereinskasse nimmt der Kassierer auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters vor.

§ 9 -Forum Weiterbildung

Aufgabe des Forums Weiterbildung ist es, die spezifischen Belange von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung vor allem in Form der für sie jeweils einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu fördern und zu stärken.

Das Forum besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die sich in der Weiterbildung zur hausärztlichen Tätigkeit gemäß WBO der LÄK befinden, oder vor maximal 5 Jahren die Facharztprüfung abgelegt haben.

Das Forum bestimmt eine/n Sprecher/in aus seiner Mitte.

Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die

Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Der Sprecher ist kooptiertes Mitglied des Vorstandes.

Das Forum Weiterbildung ist berechtigt, dem Vorstand Beschlussvorlagen zu Belangen von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zu unterbreiten.

Die Mitglieder des Forums haben das Recht an den Mitgliederversammlungen gem. § 8 dieser Satzung teilzunehmen.

§ 10- Aufgabe der Revisionskommission

Sie überprüft mindestens einmal im Geschäftsjahr die Buchführung und die Kasse des Berufsverbandes. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand darzulegen. Die Revisionskommission wird ebenfalls für vier Jahre gewählt.

§ 11- Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliedschaftsversammlung das beschließt. Er löst sich automatisch auf, wenn ein Konkursverfahren über das Vereinsvermögen eröffnet wird.

Eisenach, den 22.03.1990

Geänderte Satzung vom 21.10.2023